

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Holzhausen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Grundschule Holzhausen, Leipzig – OT Holzhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 10. Mai 1993 in das Vereinsregister Nr. 1859 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Leipzig – OT Holzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Grundschule Holzhausen der Stadt Leipzig und den Hort Holzhausen der Stadt Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volksbildung sowie der Jugendhilfe.
- (3) Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für:
 - die Unterstützung von Grundschule und Hort bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben sowie
 - die Verbesserung des Freizeitangebotes für Schüler und Jugend in Grundschule und Hort sowie
 - die Anschaffung von Gegenständen, für die die Grundschule und der Hort keine oder nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung haben sowie
 - die Verschönerung des Umfeldes von Grundschule und Hort.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die dessen Satzung anerkennt. Jede juristische Person wird durch eine namentlich benannte Person vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung über den Eintritt und die Anerkennung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Außer den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen Erlöschen). Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Beitragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Geschäfts- und Finanzordnung

- (1) Die Geschäfts- und Finanzordnung regelt
 - a) die organisatorischen Abläufe des Vereins
 - b) den Umgang mit den Einnahmen und den Ausgaben des Fördervereins der Grundschule Holzhausen e. V.
 - c) die Rechte und Pflichten des Vorstandes
 - d) die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Bildung und Arbeit von Projektgruppen.
- (2) Die Geschäfts- und Finanzordnung ist gegenüber Dritten nicht rechtlich bindend.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Zudem sollen bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, wobei der Vorstand mit mindestens einem Vertreter aus dem Lehrerkollegium und mindestens einem Vertreter aus dem Kollegium des Hortes besetzt sein soll.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins (Mitgliedernachweis, Verwendung der Vereinsmittel).
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und für die Vereinsmitglieder einsehbar aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (6) Der Vorstand kann eine Internetseite betreiben und sich externe Hilfe bzw. Unterstützung einholen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im 1. Quartal, durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen wird,
 - a) wählt und entlastet den Vorstand,
 - b) bestellt die Rechnungsprüfer,
 - c) nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und bestätigt diesen,
 - d) gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen
 - e) beschließt die Geschäfts- und Finanzordnung,
 - f) entscheidet über Änderungen in der Satzung mit Ausnahme von § 9, Satz (3),
 - g) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - h) ernennt Ehrenmitglieder,
 - i) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sowie
 - j) über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der verbliebenen Mittel und
 - k) trifft Entscheidungen über die Kommunikation oder Werbung über sogenannte „Soziale Netzwerke“.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten lassen. Dieser Vertreter muss den Erfordernissen des §3 (1) genügen.
Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig. Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und der Verwendung der verbliebenen Mittel werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, den 13. November 2017